



AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Ihr Schreiben
21. September 2012

Aktenzeichen
9171

Sachbearbeitung
NATH / nath

Vaduz
6. November 2012

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke, dass Sie uns zur Vernehmlassung eingeladen haben.

Aufgrund des Zollvertrages kommt das Bundesgesetz (BauPG) und die Verordnung (BauPV) über Bauprodukte in Liechtenstein zur Anwendung. Die Marktüberwachung ist für die Schweiz wie auch für uns ein sehr wichtiges Thema. Die Marktüberwachung ist in den folgenden Rechtstexten und Artikeln geregelt:

- BauPG: Abschnitt 6 Marktüberwachung (Art. 19ff.)
- BauPV: Abschnitt 5 Vollzug, Finanzierung und Rechtspflege (Art. 34ff.)

Aufgrund der Zugehörigkeit zum Schweizerischen wie auch zum europäischen Wirtschaftsraum, begrüssen wir es, wenn die Schweiz Ihre Marktüberwachung an die Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 (Akkreditierung und Marktüberwachung) und Nr. 305/2011 (CPR) anpasst, da wie bereits erwähnt die CH Erlasse in Liechtenstein zur Anwendung kommen.

Ansonsten haben wir keine Bemerkungen zur Totalrevision des Bauproduktrechts in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Christian Hausmann
Amtsleiter

Thomas Näf
Technische Prüf-, Mess- und Normenstelle